

Haupt- und Finanzausschuss	16.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	751/2019-2
Stand	19.11.2019

Betreff Entwurf des Gesamtabchlusses 2018**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018 des Konzerns „Stadt Bornheim“ zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Sachverhalt

Wie die Verwaltung dem Rat bereits in seiner Sitzung am 11.07.2019 mitgeteilt hat (Vorlage 389/2019-2), haben sich mit Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG) zum 01. Januar 2019 Änderungen hinsichtlich der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse ergeben. Gemäß Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) vom 15. Februar 2019 finden diese Regelungen erstmals für den Gesamtabchluss 2019 Anwendung, so dass für die Erstellung des Gesamtabchlusses 2018 noch die Gemeindeordnung NRW in der alten Fassung sowie die Gemeindehaushaltsverordnung NRW wie folgt anzuwenden sind:

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermittelt.

Ziel des Gesamtabchlusses ist es, den Konzern „Stadt Bornheim“ als wirtschaftliche Einheit aus städtischer Kernverwaltung und verselbstständigten Aufgabenbereichen zusammenzufassen.

Neben der Stadt wurden im Rahmen des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 die folgenden verselbstständigten Aufgabenbereiche voll konsolidiert:

- Stadtbetrieb Bornheim AöR
- Wasserwerk der Stadt Bornheim
- Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG.

Das Geschäftsjahr für den Konzern „Stadt Bornheim“ und die konsolidierten Bereiche ent-

spricht dem Kalenderjahr.

Die für den Gesamtabchluss erforderliche Aufbereitung der Einzelabschlüsse und Identifizierung konzerninterner Geschäftsbeziehungen erfolgte in Abstimmung mit den betreffenden Betrieben.

Hierauf basierend wurde im Anschluss die Verrechnung sämtlicher konzerninterner Verflechtungen (Konsolidierung) vorgenommen:

- Kapitalkonsolidierung
Verrechnung der städtischen Beteiligungsbuchwerte mit dem entsprechenden Eigenkapital der Tochterunternehmen
- Schuldenkonsolidierung
Verrechnung der konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung
Verrechnung der konzerninternen Aufwendungen und Erträge.

Die mit dem Gesamtabchluss aufbereiteten Informationen bilden die Grundlage für eine Gesamtsteuerung der Stadt und der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden städtischen Unternehmen.

Die Darstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW. Die auf vorhergehenden Gesamtabschläüssen basierenden Hinweise der Kommunalaufsicht zur Aufstellung und Erläuterung des Gesamtabchlusses wurden berücksichtigt.

Insgesamt weist die Gesamtergebnisrechnung 2018 in Zeile 28 - Gesamtbilanz-Ergebnis einen Fehlbetrag i. H. v. 4.742.039 € auf. Dieser ist vor allem geprägt durch die Verluste der Stadt Bornheim und bereinigt um das anderen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis (s. Zeile 27). Hierbei handelt es sich um den Anteil am Gesamtjahresergebnis, der den Minderheitsgesellschaftern der beiden Netzgesellschaften zusteht und entsprechend der Vorgabe der Kommunalaufsicht nicht im Ergebnis des Gesamtabchlusses berücksichtigt werden darf. In der Gesamtbilanz wird daher ab dem Gesamtabchluss 2016 unter der Position 1.4.1 Gesamtjahresergebnis ausschließlich das dem Konzern „Stadt Bornheim“ zuzurechnende Gesamtbilanz-Ergebnis aus Zeile 28 der Gesamtergebnisrechnung abgebildet. Das anderen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis aus Zeile 27 der Gesamtergebnisrechnung ist dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter zugeordnet, der darüber hinaus die den Minderheitsgesellschaftern zuzurechnenden Kapitalanteile enthält.

Die neuen Vorschriften des 2. NKFVG, die sich auf das Verfahren und das Vorgehen bei der Prüfung beziehen, sind seit dem 01. Januar 2019 in Kraft und finden auch auf vergangene Gesamtabschläge Anwendung. Demnach wurde der Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 95 Abs. 5 GO NRW n.F. vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses obliegt gemäß § 116 Abs. 9 GO NRW n.F. dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser bedient sich nach § 102 Abs. 2 GO NRW n.F. zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die für die Prüfung des Jahresabschlusses einschlägigen Vorschriften der GO NRW n.F. finden bei der Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung. Im Anschluss wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabchluss gemäß § 116 Abs. 9 Satz 2 i.V.m. § 96 GO NRW n.F. durch den Rat per Beschluss bestätigt.

Nach derzeitiger Planung werden die Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 18.08.2020 und die Bestätigung durch den Rat am 03.09.2020 erfolgen.

Der Gesamtabchluss 2018 wird nach Abschluss des Anzeigeverfahren bei der Kommunalaufsicht gemäß § 116 Abs. 9 Satz 2 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW n.F. veröffentlicht.

Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse

In seiner Sitzung am 11.07.2019 hat der Rat die Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse beschlossen und entsprechend den nach § 116 GO NRW durch den Kämmerer aufgestellten und durch den Bürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2017 des Konzerns „Stadt Bornheim“ zur Kenntnis genommen.

Die Anzeigeverfahren der Stadt Bornheim zu den Gesamtabschlüssen 2010 - 2016 sind bereits abgeschlossen, so dass die Rückstände bei den Gesamtabchlussprozessen nach Bestätigung des Gesamtabchlusses 2018 durch den Rat und Anzeige bei der Kommunalaufsicht zusammen mit dem Gesamtabchluss 2017 aufgearbeitet sind.

Ausblick

In § 116a GO NRW n.F. werden – wie bereits ebenfalls in der Ratssitzung vom 11.07.2019 mitgeteilt – hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses nunmehr größenabhängige Erleichterungen definiert. Danach ist die Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW n.F. übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW n.F. machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW n.F. machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen. Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW n.F. zu erstellen.

Die Verwaltung beabsichtigt von dieser Möglichkeit ab dem Jahr 2019 Gebrauch zu machen, sofern der Rat dieser Vorgehensweise zustimmt. Für die konkrete Berechnung müssen die Daten der Jahresabschlüsse 2018 sowie (mindestens) die bestätigten Entwürfe der Jahresabschlüsse 2019 herangezogen werden. Eine Proberechnung für die Jahre 2017 und 2018 würde derzeit zu einer größenabhängigen Befreiung der Stadt führen, sodass davon auszugehen ist, dass die Merkmale auch für die Folgejahre zutreffen werden. Einen entsprechenden Beschlussvorschlag wird die Verwaltung dem Rat bis zum Stichtag 30.09.2020 vorlegen.

Zur Optimierung bzw. Implementierung einer angemessenen, zielführenden Haushalts- und Konzernsteuerung beabsichtigt die Verwaltung die unterjährige Prognoseberichterstattung der Konzernmutter Stadt Bornheim um wesentliche Finanzdaten der bisher im Rahmen des Gesamtabchlusses voll zu konsolidierenden Konzerntöchter zu erweitern. Dies gewährleistet im

Gegensatz zur nachträglichen Betrachtung einen permanenten Blick auf die Konzerngesamtlage mit der Möglichkeit im Bedarfsfall steuernd einzuwirken.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Entwurf Gesamtbilanz zum 31.12.2018
- 2 Entwurf Gesamtergebnisrechnung 2018
- 3 Entwurf Gesamtanhang 2018
- 4 Entwurf Gesamtlagebericht 2018